

SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Leutenbach mit Abteilungen (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 16 Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 16.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Leutenbach erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,- Euro.

(2) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 90,- Euro gewährt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein einheitlicher Durchschnittssatz von 10,- Euro je Stunde ersetzt. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge, die auf Kreisebene und in den Abendstunden bzw. Samstagen durchgeführt werden, beträgt die Aufwandsentschädigung 5,- Euro je Stunde.

(2) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Leutenbach neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge außerhalb des Kreisgebiets mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 90,- Euro gewährt.

§ 3 Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

(1) Aufwandsentschädigungen:

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Leutenbach, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Übungsleiter im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

1. Feuerwehrkommandant	800,- Euro
2. stellv. Feuerwehrkommandant	430,- Euro
3. Abteilungskommandanten	330,- Euro
4. stellv. Abteilungskommandanten	250,- Euro
5. Gerätewarte	260,- Euro
6. Gesamtjugendfeuerwehrwart	150,- Euro
7. Leiter der Jugendfeuerwehren	200,- Euro
8. Schriftführer	50,- Euro
9. Kassier	50,- Euro

(2) Zusätzliche Entschädigungen:

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Leutenbach, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als:

1. Feuerwehrkommandant	400,- Euro
2. stellv. Feuerwehrkommandant	220,- Euro
3. Abteilungskommandanten	170,- Euro
4. stellv. Abteilungskommandanten	125,- Euro
5. Gerätewarte	50,- Euro / Fahrzeug

§ 4 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Leutenbach erhalten für den Feuersicherheitsdienst in Versammlungsstätten auf Antrag ihre Auslagen und Ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 Feuerwehrentschädigungssatzung mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10,- Euro je Stunde gewährt.

§ 6 Zuschüsse an die Kameradschaftskasse

1. je aktiver Feuerwehrangehöriger	30,- Euro pro Jahr
2. je Mitglied in der Jugendfeuerwehr	25,- Euro pro Jahr
3. je Mitglied in der Alterswehr	30,- Euro pro Jahr

§ 7 Übungspauschale

Für die Teilnahme an den Feuerwehrübungen erhält die Gesamtwehr für jedes aktive Mitglied der Feuerwehr Leutenbach einen Zuschuss von 10,- Euro pro Jahr.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.04.2011 in Kraft.